

20.09.2023

Schandfleck Brachfläche Falkenstraße 21 – Wann beginnt der Bau? Sind Kriterien für ein Zweckentfremdungsverfahren erfüllt? Bodenspekulation unterbinden!

Nach Entmietung und Abriss des Gebäudes in der Falkenstraße 21 liegt das Grundstück nun bereits seit Jahren brach. Ein anstehender Baubeginn des bereits beworbenen Luxus-Immobilen-Projekts ("Wohnidylle am Auermühlbach" Lell Projekt 51 GmbH) - zeichnet sich nicht ab. Die Fläche ist mit Bau- und Abfallmaterialien vermüllt.



Anfrage:

Das Amt für Wohnen und Migration wird um Auskunft darüber gebeten.

- ob der ausbleibende Baubeginn dort bekannt ist
- ob bekannt ist, wann die Arbeiten aufgenommen werden
- wann mit Fertigstellung zu rechnen ist

Begründung:

In Anbetracht der extrem zunehmenden Wohnraumknappheit in München ist es ein nicht hinnehmbarer Zustand, dass Flächen, die sich für Wohnungsbau eignen vermutlich aus Spekulationsgründen längerfristig ungenutzt bleiben und dem Münchener Wohnungsmarkt somit entzogen werden. Leerstand von mehr als drei Monaten gilt als Zweckentfremdung. Eine ungenehmigte Zweckentfremdung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Antragsteller:

Fraktion DIE LINKE im Bezirksausschuss Au/ Haidhausen Dominik Wetzel und Brigitte Wolf

